

21.09.95

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in Ziff. 3 der Drucksache 498/1/95 beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 5 EigZulG)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Möglichkeit besteht, die Vergünstigungen der Wohneigentumsförderung nur denjenigen zukommen zu lassen, die einer Förderung bedürfen; reine Mitnahmeeffekte sind aus sozial- wie haushaltspolitischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Mißbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten sollten verhindert und der Aspekt der Planungssicherheit für die Förderungsberechtigten berücksichtigt werden. Außerdem sollte der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1995 ...

Begründung:

Im vorliegenden Gesetzentwurf berechtigt bereits die Einhaltung der bedenklich hohen Einkommensgrenzen in einem einzigen Jahr zum Bezug der Zulage über den gesamten Förderzeitraum hinweg (auf acht Jahre). Dies eröffnet Personen, die eigentlich nicht förderungsbedürftig sind, erheblichen „Gestaltungs“spielraum, um die Zulage zu erhalten. So erscheint die Überprüfung der Förderungsbedürftigkeit zumindest zur Mitte des Förderzeitraumes erforderlich.

Die derzeit vorliegenden Alternativlösungen haben bislang keine breite Mehrheit gefunden, weil sie entweder zu verwaltungsaufwendig sind oder dem Anspruchsberechtigten zu wenig Planungssicherheit bieten.